

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. C 40

25. März 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

- Beschluß Nr. 65 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 27. September 1968 über den Begriff „Sachleistungen“ in Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3 1
- Beschluß Nr. 66 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 27. September 1968 über die Ermittlung der nach Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 zu erstattenden Beträge und der nach Artikel 79 Absatz 3 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse 2
-

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Rat

- Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu einem Vorschlag für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und zu einem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz 4
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 4
- Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die AASM und die ÜLG (Maßnahmen, die auf dem Tabaksektor zu treffen sind) 7
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 7
-

III *Bekanntmachungen*

Kommission

- Ausschreibung Nr. 787: Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Republik Senegal (Ministère du développement rural — direction des services agricoles) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben 9
- Änderung der Ausschreibung Nr. 784 16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 65

vom 27. September 1968

über den Begriff „Sachleistungen“ in Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST

zu der Frage, ob auf Grund der Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer die in Durchführung des Finanzänderungsgesetzes 1967 von den deutschen Krankenversicherungsträgern gewährten Leistungen, die den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen decken sollen, gewährt werden können, obgleich diese Leistungen als Geldleistungen gewährt werden,

auf Grund des Artikels 43 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, nach welchem sie alle Auslegungsfragen zu regeln hat, die sich aus der Verordnung Nr. 3 ergeben,

auf Grund der Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3,

auf Grund des Beschlusses Nr. 28 vom 27. Oktober 1960 über den Begriff „Sachleistungen“ in Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 13 vom 17. Februar 1961),

in der Erwägung, daß die in den Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten vorgesehenen entspre-

chenden Leistungen in diesen Staaten als Sachleistungen gelten,

in der Erwägung, daß dem Begriff „Sachleistungen“ für die Anwendung der Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3 eine im wesentlichen einheitliche Bedeutung in allen Mitgliedstaaten gegeben werden muß,

gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3,

FOLGENDES:

1. Die in den deutschen Rechtsvorschriften unter der Bezeichnung „Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen“ vorgesehenen Leistungen gelten bei Anwendung der Artikel 20 und 22 der Verordnung Nr. 3 als Sachleistungen.
2. Das gleiche gilt für den „Pauschalbetrag für Wöchnerinnen“ und das „Stillgeld“, die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften gewährt werden.
3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und ersetzt von diesem Tag an den Beschluß Nr. 28 vom 27. Oktober 1960.

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission
Attilio CAROPPO

BESCHLUSS Nr. 66

vom 27. September 1968

über die Ermittlung der nach Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 zu erstattenden Beträge und der nach Artikel 79 Absatz 3 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST

auf Grund des Artikels 43 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, nach welchem sie alle Verwaltungsfragen zu regeln hat, die sich aus dieser und weiteren Verordnungen ergeben,

auf Grund des Artikels 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3,

auf Grund der Artikel 73, 74, 75 und 79 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4,

auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG,

auf Grund des Beschlusses Nr. 29 vom 27. Oktober 1960 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 13 vom 17. Februar 1961) über die Ermittlung der nach Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 zu erstattenden Beträge und der nach Artikel 79 Absatz 3 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse,

in der Erwägung, daß der vorgenannte Beschluß unter Berücksichtigung der in Durchführung des Finanzänderungsgesetzes 1967 (Bundesrepublik Deutschland) vorgenommenen Änderungen zu revidieren ist,

FOLGENDES:

1. Die in Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 vorgesehenen Erstattungsbeträge werden ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten, der Kosten für die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle und der etwaigen Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger ermittelt.

2. Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge werden diejenigen Sachleistungen berücksichtigt, die nach den vom leistungsgewährenden Träger angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften als solche gelten.

Die nach den deutschen Rechtsvorschriften unter der Bezeichnung „Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen“ vorgesehenen Leistungen gelten bei Anwendung der Artikel 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 als Sachleistungen. Das gleiche gilt für den „Pauschalbetrag für Wöchnerinnen“ und das „Stillgeld“, die

nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften gewährt werden.

3. Bei der Berechnung der in Artikel 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 genannten durchschnittlichen Kosten sind die in den Satzungen der Träger vorgesehenen zusätzlichen Leistungen in die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen einzubeziehen.

4. Die Zuschüsse an Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge sind nicht in den Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen für Sachleistungen aufzunehmen, sofern sie für allgemeine Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bestimmt sind, die nicht von den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt werden.

5. Die Salden der Abrechnungen mit den Mitgliedstaaten sind nicht in den Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachleistungen aufzunehmen.

6. In der Rubrik „Krankenhauspflege“ sind gegebenenfalls neben der eigentlichen Krankenhauspflege auch die Kosten für Genesungs- und Vorbeugungskuren aufzunehmen.

7. Die durchschnittlichen Kosten gemäß Artikel 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 werden wie folgt berechnet:

- Belgien setzt einen einheitlichen Satz fest;
- die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt die durchschnittlichen Kosten der einzelnen Krankenkassenarten;
- Frankreich berücksichtigt die durchschnittlichen Kosten des allgemeinen Systems für Industrie und Handel, dem die Betreffenden insgesamt angeschlossen sind;
- Italien berücksichtigt die durchschnittlichen Kosten des Systems für die Industrie, dem die Betreffenden insgesamt angeschlossen sind;
- Luxemburg berücksichtigt die durchschnittlichen Kosten sämtlicher Arbeiterkassen;
- die Niederlande berücksichtigen die durchschnittlichen Kosten des allgemeinen Systems.

8. So weit wie möglich soll auf die statistischen Unterlagen und Buchungsunterlagen der Träger jedes Landes und vorzugsweise auf die amtlich veröffentlichten Angaben zurückgegriffen werden.

9. Wenn sich die erforderlichen Angaben für die Ermittlung der Erstattungsbeträge nicht aus der Rechnungsführung oder aus regelmäßig geführten Statistiken ergeben, werden diese Beträge mit Hilfe von Stichproben oder Erhebungen festgesetzt.

10. Wenn auf Statistiken außerhalb der sozialen Sicherheit zurückgegriffen wird, müssen die amtlichen Quellen der verwendeten Statistiken angegeben werden.

11. Zur Ermittlung des Betrages der nach Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4 zu zahlenden Vorschüsse werden die zuletzt errechneten Durchschnittskosten mit der im letzten Halbjahr festgestellten Zahl der Familien oder Rentenberechtigten vervielfältigt, die sich aus der Aufstellung der mit der Führung der Verzeichnisse beauftragten Träger ergibt.

12. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und ersetzt von diesem Tag an den Beschluß Nr. 29 vom 27. Oktober 1960.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*
Attilio CAROPPO

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu einem Vorschlag für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und zu einem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 55. Tagung am 9. und 10. Dezember 1968 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß ohne Angabe der Rechtsgrundlage zu folgendem anzuhören: Vorschlag für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 10. Dezember 1968 übermittelt.

B. ANHÖRUNG ZU FOLGENDEM TEXT

Die Texte, die Gegenstand der Anhörung waren, sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 139 vom 28. Dezember 1968, Seiten 19 und 24, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 75. Sitzungsperiode am 22. und 23. Januar 1969 in Brüssel folgende Stellungnahme zu dem oben unter Buchstabe B erwähnten Text mit 67 Stimmen der 69 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung angenommen:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —
gestützt auf das Schreiben vom 12. Dezember 1968, mit welchem der Präsident des Rates ihn um Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer ersten Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchst-

gehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse“ und zu dem „Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz“ ersuchte,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 198,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums, die fachliche Gruppe für Landwirtschaft mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Problem zu befassen,

gestützt auf die Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen zu Fragen des Lebensmittel-, Veterinär- und Pflanzenschutzrechts,

gestützt auf die von der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft in ihrer 94. Sitzung am 14. Januar 1969 abgegebene Stellungnahme,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Visocchi, auf der 75. Tagung vorgelegten Bericht sowie auf seine Beratungen anlässlich der Plenarsitzung am 22. Januar 1969,

in Erwägung des fortgeschrittenen Standes der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere der Verwirklichung des freien Warenverkehrs mit Obst und Gemüse;

in Erwägung der Bedeutung, die der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft für den Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen zukommt;

in Erwägung, daß Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel, ihrer Abbauprodukte oder Metaboliten möglicherweise auf oder in dem behandelten Obst und Gemüse zurückbleiben;

in Erwägung, daß etwaige Rückstände für Mensch und Tier gesundheitsschädlich sein und unter bestimmten Umständen das allgemeine biologische Gleichgewicht stören können;

in Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtsvorschriften über die zulässigen Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse bestehen;

in Erwägung der Notwendigkeit, daß bei der Festsetzung der zulässigen Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Gemeinschaftsebene an erster Stelle dem Gebot des Gesundheitsschutzes des Verbrauchers Rechnung getragen wird;

in Erwägung, daß diese Höchstgehalte aber auch das Erfordernis erfüllen müssen, die Landwirtschaft von einem Befall durch Pflanzenschadorganismen zu schützen;

in Erwägung der Notwendigkeit einer ständigen wissenschaftlichen Forschung, um die toxikologischen Wirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere die zulässigen Höchst-

gehalte an Rückständen dieser Mittel auf und in den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Genauigkeit zu bestimmen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsentwurf sowie den ihm beigefügten Entwurf eines Beschlusses vorbehaltlich folgender Bemerkungen allgemeiner und besonderer Art:

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Ausschuß begrüßt die Vorlage dieses ersten Verordnungsentwurfs über Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse.

Er betont, daß der Schutz der Volksgesundheit bei jeder Rechtsangleichung auf diesem Gebiet als vorrangiges Kriterium zu gelten hat. Dies bedeutet, daß alle Erzeugnisse ausgeschlossen werden müssen, für die nicht hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie unter den vorgeschriebenen und kontrollierten Verwendungsbedingungen unschädlich sind.

Die Kommission sollte in allernächster Zukunft eine Gemeinschaftsgesetzgebung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ausarbeiten, in der insbesondere folgendes geregelt wird:

- a) die verwendbaren Schädlingsbekämpfungsmittel, wobei u. a. eine positive Aufstellung der zulässigen Pflanzenschutzmittel vorzusehen ist und deren Anwendungsweise, Vermarktungsbedingungen sowie das Genehmigungsverfahren für etwaige neue Schädlingsbekämpfungsmittel anzugeben sind;
- b) die zwischen der letzten Behandlung und der Ernte einzuhaltenden Wartezeiten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Erzeugnissen und Gebieten;
- c) die zwingend vorgeschriebenen Behandlungen (beispielsweise Kartoffelkäferbekämpfung);
- d) die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in allen zur Ernährung bestimmten Erzeugnissen;
- e) die Kontrollbestimmungen, z. B. die Verfahren für die Probenahmen und die Analysemethoden sowie die Angabe, wo und in welcher Vermarktungsphase die Kontrolle vorgenommen wird.

2. Schließlich gibt der Ausschuß der Hoffnung Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten ihrerseits bereit sind, zu einer Erweiterung und Vervollkommnung des Gemeinschaftsrechts über Schädlingsbekämpfungsmittel beizutragen, indem sie der Kommission alle diesbezüglichen Initiativen auf dem Gebiet der

Gesetzgebung und der Forschung mitteilen, damit die nationalen Rechtsvorschriften sich nicht noch weiter auseinanderentwickeln, während ihre Harmonisierung in der Gemeinschaft schon im Gange ist.

B. BESONDERE BEMERKUNGEN

a) Zur Präambel des Verordnungsentwurfs

Der Ausschuß empfiehlt eine redaktionelle Überprüfung der „Erwägungsgründe“ in den verschiedenen Sprachen.

Der 10. Erwägungsgrund sollte s. E. entfallen.

b) Zu den Artikeln des Verordnungsentwurfs

Der Ausschuß regt an, Artikel 1 folgendermaßen abzufassen:

„Diese Verordnung bezieht sich auf die *innerhalb der Gemeinschaft* zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmten Erzeugnisse . . .“

Artikel 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Im Sinne dieser Verordnung sind Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln die Reste von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie ihrer *giftigen* Metaboliten oder Abbauprodukte, die . . .“

Artikel 3 Absatz 3 wäre folgendermaßen zu ändern:

„. . . gelagert werden oder gelagert *bzw. verarbeitet* werden sollen, . . .“

und

„. . . die Erzeugnisse die letzte Lagerung verlassen *oder die letzte Verarbeitung erfahren haben* . . .“

Er schlägt ferner vor, einen *neuen Artikel 4a* folgenden Wortlauts in die Verordnung aufzunehmen:

„Artikel 4a

Die Anlagen können nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren abgeändert werden. Das gilt insbesondere für den Fall, daß sich infolge neuer wissenschaftlicher Forschungen eine Änderung der in Anlage II festgesetzten höchstzulässigen Rückstände als notwendig erweisen sollte.“

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die Anwendung der vorliegenden Verordnung durch die Festlegung einheitlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden bedingt wird. Er erwartet daher, daß die diesbezügliche Durchführungsregelung binnen einer Übergangsfrist von einem Jahr erlassen wird. In diesem Sinne schlägt er für Artikel 5 folgende Ergänzung vor:

„. . . nach Regeln durchgeführt, die *spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung* gemäß dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren aufgestellt werden.“

Ferner äußert der Ausschuß den Wunsch, daß die Ergebnisse der nach Gemeinschaftsnormen in einem exportierenden Mitgliedstaat durchgeführten Kontrollen von den Kontrollorganen der importierenden Mitgliedstaaten als gültig anerkannt werden; doch können diese, falls sie es für zweckdienlich halten, Stichproben vornehmen.

Schließlich wird die Streichung von Artikel 8 vorgeschlagen.

c) Zu den Anlagen des Verordnungsentwurfs

Es ist dem Ausschuß nicht möglich, sich mit allen Einzelheiten dieser Anlagen zu befassen. Besonders schwierig erscheint es ihm, ein Werturteil über die jeweiligen in Anlage II vorgesehenen Daten für die zulässigen Höchstgehalte an Rückständen abzugeben.

Seines Erachtens ist aber eine ständige wissenschaftliche Forschung für alle in Anlage II aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel notwendig, damit die betreffende Gesetzgebung regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden kann.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Rückstandsgehalte der in Anlage II Liste B genannten organischen Chlorverbindungen, ebenso wie bei den anderen Pflanzenschutzmitteln, nur vorläufige Bedeutung haben. Der für diese Stoffe ab 1. Januar 1973 vorgeschriebene Null-Rückstandsgehalt ist nach Ansicht des Ausschusses auf Grund der Befürchtungen, die hinsichtlich ihrer eventuell krebsfördernden Eigenschaften laut wurden, sowie auf Grund der Tatsache, daß bisher alle Experimente mit diesen Stoffen keinen eindeutigen Aufschluß über ihre Unschädlichkeit erbracht haben, weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit der FAO und der WHO darum bemüht sein, daß die erforderlichen weiteren Forschungen schnellstens durchgeführt werden, damit möglichst noch vor dem 1. Januar 1973 eine Lösung für das Problem der Verwendung dieser Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden werden kann, die keine Unsicherheit hinsichtlich deren Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch und Tier fortbestehen läßt. Auch der „Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz“ sollte sofort nach seiner Einsetzung mit der Frage befaßt werden.

d) **Zu dem Entwurf eines Beschlusses**

Der Ausschuß billigt den Entwurf eines Beschlusses und gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der „Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz“ baldigst eingesetzt wird und seine Arbeiten unverzüglich aufnehmen kann.

Abschließend empfiehlt der Ausschuß der Kommission, einen Beratenden Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen, in dem alle an der Herstellung und Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln interessierten Berufsverbände sowie die Verbraucher vertreten sein würden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1969.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Mathias BERNIS

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die AASM und die ÜLG
(Maßnahmen, die auf dem Tabaksektor zu treffen sind)

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 4. Tagung am 24. und 25. Juli 1967 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß fakultativ zu folgendem Vorschlag anzuhören: Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die AASM und die ÜLG (Maßnahmen, die auf dem Tabaksektor zu treffen sind).

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 25. Juli 1967 übermittelt.

B. ANHÖRUNG ZU FOLGENDEM TEXT

Der Text, der Gegenstand der Anhörung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 198 vom 17. August 1967, Seite 23, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 75. Sitzungsperiode am 22. und 23. Januar 1969 in Brüssel folgende Stellungnahme zu dem oben unter Buchstabe B genannten Text mit 66 Stimmen der 75 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 9 Stimmenthaltungen angenommen:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 25. Juli 1967, mit welchem der Präsident des Rates ihn um Stellungnahme zu den von der Kommission für den Tabaksektor vorgeschlagenen Maßnahmen ersuchte, die u. a. einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates

betreffend die Tabakeinfuhren aus den AASM und den ÜLG umfassen,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 198,

gestützt auf den am 27. September 1967 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die fachliche Gruppe für Landwirtschaft federführend mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dem genannten Vorschlag zu beauftragen und die fachliche Gruppe für überseeische Entwicklungsfragen mitberatend zu hören,

gestützt auf den Zusatzbericht und die zusätzliche Stellungnahme der fachlichen Gruppe für überseeische Entwicklungsfragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die fachliche Gruppe für Landwirtschaft anlässlich ihrer 90. Sitzung am 10. Oktober 1968 annahm,

gestützt auf den vom Berichtersteller, Herrn Piga, anlässlich der 75. Tagung vorgelegten Bericht sowie auf seine Beratungen in der Plenarsitzung am 22. Januar 1969,

in Erwägung, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 11 des „Abkommens über die Assoziation zwischen der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar“ bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen hat;

in Erwägung, daß dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 zufolge die Bestimmungen von Artikel 11 des Assoziierungsabkommens auch auf die überseeischen Länder und Gebiete Anwendung finden;

in Erwägung, daß für die Einfuhren aus den AASM und den ÜLG im Vergleich zu den Einfuhren aus Drittländern zur Zeit eine Zollpräferenz besteht;

in Erwägung, daß zur Erhaltung dieser Präferenz im Verordnungsentwurf vorgesehen wird, daß der auf Einfuhren von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen mit Ursprung in den AASM und ÜLG zu erhebende Zollsatz 15 % des auf die Einfuhren aus Drittländern anzuwendenden Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt;

in Erwägung, daß außerdem vorgesehen ist, daß sich die Mindest- und Höchstzollsätze auf 15 % der für Drittländer geltenden belaufen;

in Erwägung der Lage der Tabakerzeugung in den assoziierten Staaten und den ÜLG sowie der Tat-

sache, daß beinahe die gesamte Tabakproduktion dieser Länder traditionsgemäß nach den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgeführt wird —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsentwurf vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß die AASM und ÜLG ihre Tabakproduktion auf Sorten hinlenken sollten, die an erster Stelle für ihre eigenen Verarbeitungsindustrien verwendbar sind, und darüber hinaus auf Sorten und Qualitäten, für die bei den Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft Nachfrage besteht. Daneben erscheint es aber auch zweckmäßig, Produktionen zu fördern, die auf dem Weltmarkt zu Wettbewerbspreisen gehandelt werden können. Zu diesem Zweck muß die Gemeinschaft neben der Zollpräferenz auch eine angemessene technische und finanzielle Hilfe gewähren, damit in den AASM und den ÜLG die unerläßlichen Strukturreformen durchgeführt werden können. Hierzu sei noch darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich weit genug in die Zukunft geplant werden müßte, um ein zu unsicheres Investitionsklima zu vermeiden.

In jedem Fall betont der Ausschuß die Notwendigkeit, daß die Zollpräferenz tatsächlich der Wirtschaft der AASM zugute kommt und nicht privaten Interessen dienen darf. Ferner ist nach Ansicht des Ausschusses die Zollpräferenz für die AASM von größerem Nutzen, wenn sie — unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinschaftsregelung — auch auf die Verarbeitungserzeugnisse erstreckt wird.

Da die Tabakeinfuhren aus den AASM und ÜLG bisher nur dem Binnenzoll der Gemeinschaft unterworfen waren, ist der Ausschuß der Auffassung, daß auf diese Einfuhren keinerlei Zoll erhoben werden sollte.

Angesichts der Tatsache, daß nur noch kurze Zeit bis zum Ablauf des derzeitigen Assoziierungsabkommens verbleibt, ersucht der Ausschuß darum, daß die zuständigen Gemeinschaftsinstanzen schon jetzt die Frage prüfen, in welcher Weise die Tabakwirtschaft der betreffenden Länder in Zukunft unterstützt werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1969.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Mathias BERNIS

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ausschreibung Nr. 787: Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Republik Senegal (Ministère du développement rural — direction des services agricoles) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr.: 215.015.19

Finanzierungsabkommen Nr.: 485/SE

Örtliche Vergabe Nr.: 787/MDR/AGR

Betrifft:

Lieferung von Transportmaterial (Lastwagen und Anhänger) mit besonderem Kastenaufbau für den Transport von Baumwolle in der Republik Senegal.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Die Numerierung der Artikel des Teils A (Besondere Bedingungen) entspricht der des Teils B (Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B. Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen beider Teile A und B enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

TEIL A

BESONDERE BEDINGUNGEN

I. Gegenstand der Leistung:

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung der nachstehenden Fahrzeuge; die Gesamtleistung ist in zwei Lose aufgeteilt:

Los Nr. 1:

Diesel-Lastwagen von ungefähr 120/140 PS, Nutzlast 6 bis 7 Tonnen mit besonderem Kastenaufbau

für den Transport von Baumwollkörnern (coton graine): 9;

Los Nr. 2:

Anhänger, ungefähre Nutzlast 4 Tonnen mit besonderem Kastenaufbau für den Transport von Baumwollkörnern: 13.

Die genaue Beschreibung der Lieferungen sowie die Mengenangaben sind in einer „Annexe technique“ genannten Liste (Leistungsverzeichnis) enthalten, die *nur in französischer Sprache* vorhanden und bei den folgenden Anschriften kostenlos erhältlich ist:

1. Direction des services agricoles, B. P. 486, Dakar (Sénégal);
2. Direction de la C.F.D.T., B. P. 3216, Dakar (Sénégal);
3. Direction générale de la C.F.D.T., 9, rue Louis-Davis, Paris 16^e;
4. Ambassade de la République du Sénégal, 1039, Chaussée de Waterloo, Bruxelles 18;
5. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4;
6. Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:
 - Bonn, Zitelmannstraße 11,
 - Den Haag, Alexander Gogelweg 22
 - Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
 - Paris 16^e, 61 rue des Belles-Feuilles,
 - Rom, Via Poli 29.

III. Mengenänderungen:

Eine Änderung der Bestellmengen ist nicht vorgesehen.

IV. Kunden- und Wartungsdienst — Gewährleistung:

Die Bestimmungen des Artikels 4 in Teil B gelten uneingeschränkt.

Gewährleistung:

mindestens 6 Monate bzw. 15 000 km.

IX. Lieferort und Lieferfrist:**Lieferort:**

Die Fahrzeuge sind fahrbereit *frei Empfangsstelle* bei dem Fahrzeugpark zu liefern, der im Auftragschreiben noch näher bezeichnet wird.

Lieferfristen:

- Anfang November 1969: 5 Lastwagen, 9 Anhänger;
- Ende Dezember 1969: 4 Lastwagen, 4 Anhänger.

XII. Abnahmen:

Eine vorläufig/technische und eine endgültige Abnahme werden durchgeführt. Die Abnahmen erfolgen durch eine von der „Direction des services agricoles“ und der „Compagnie française pour le développement des fibres textiles — C.F.D.T.“ hierfür ernannten Kommission.

Bei der vorläufig/technischen Abnahme der Fahrzeuge ist ein Zertifikat vorzulegen, daß die Fahrzeuge den Straßenzulassungsbestimmungen entsprechen. Dieses Zertifikat wird vom „Service des mines du Sénégal“ erteilt.

XIV. Berechnung der Angebotspreise (Einheitspreise):

Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 14 Teil B wird darauf hingewiesen, daß die Einheitspreise wie folgt zu berechnen sind:

- Preis „ab Fabrik“ oder „ab Lager“ für unter Absatz 1 fallende Erzeugnisse,
- Preis „cif unter dem Entladekran im Hafen Dakar (Senegal)“ für unter Absatz 2 fallende Erzeugnisse.

XV. Angebotsabgabe:

- a) *Anschrift, an die die Angebote einzusenden sind:*
Direction des services agricoles, B. P. 486, Dakar (Sénégal).
- b) *Rote Aufschrift in der oberen linken Ecke des Umschlags:*
„A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 787/MDR/AGR pour la fourniture de véhicules destinés au transport du coton graine.“
- c) *Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote:*
13. Juni 1969 um 17 Uhr Ortszeit.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 15 c) 9 des Teils B genannten Einheitspreise wie folgt aufzuliegen sind:

- Preis eines Fahrzeugs ohne Wagenkasten (véhicule nu),
- Preis des besonderen Wagenkastens (carrosserie spéciale).

XVI. Angebotseröffnung:

am 16. Juni 1969.

XVIII. Zahlungsweise:

Die Erstattung der Transportkosten (einschließlich Versicherung usw.) (vgl. vorletzter Absatz Artikel 14 Teil B) erfolgt auf Nachweis nach Abnahme der Lieferung an dem in Artikel IX genannten Lieferort.

XIX. Bezahlung:

- a) *Dienststelle, die die Zahlungsanweisungen veranlaßt:*
Direction des services agricoles, B. P. 486, Dakar (Sénégal).
Die Bestimmungen im 3. Absatz Artikel 19 Teil B gelten auch für die Belege über die Transportkosten (Versicherung usw. inbegriffen).
- b) *Beauftragter Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds, an den Durchschriften aller Rechnungen und allen Schriftwechsels zu senden sind:*
Monsieur le Contrôleur Délégué du Fonds européen de développement en République du Sénégal, B. P. 3345, Dakar (Sénégal).
- c) *Agence (Zahlstelle) de la Caisse Centrale de Coopération Économique:*
Dakar (Sénégal).

XX. Allgemeine Bedingungen:

- Clauses et conditions générales applicables aux marchés de fournitures et services de toute espèce (Arrêté interministériel du 8 avril 1953) (Allgemeine Vorschriften und Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen),
- das Dekret (Verordnung) Nr. 49—500 vom 11. April 1949,
- das Dekret (Verordnung) Nr. 58—15 vom 8. Januar 1958.

Die obengenannten Vorschriften und Verordnungen, entsprechend den Finanzierungsabkommen geändert, sind in der Fassung anwendbar, wie sie im „Recueil des Textes concernant les marchés de travaux ou les marchés de fournitures et services passés pour l'exécution des conventions de financement conclues entre la Communauté Économique Européenne et les pays associés de la zone franc ainsi que la Côte française des Somalis“ erscheinen.

PS: Es handelt sich dabei um die Sammlung der Allgemeinen Vorschriften, die bei den in den Ländern der Frankenzonen vergebenen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Vorhaben angewendet werden. Dieses „Recueil“ (Sammlung) ist beim „Service d'Édition et de vente des publications officielles, 39, rue de la Convention, Paris 15^e“ zum Preis von 5 ffrs erhältlich.

XXI. Ausschreibungsunterlagen:a) *In den 4 offiziellen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften:*

Bei den gleichen Anschriften, die unter Ziffern 4 bis 6 in Artikel I angegeben sind.

b) *Nur in französischer Sprache:*

Bei den gleichen Anschriften, die unter den Ziffern 1 bis 3 in Artikel I angegeben sind.

XXII. Zusätzliche Auskünfte sind erhältlich:

Bei den gleichen Anschriften, die unter den Ziffern 1 bis 3 in Artikel I angegeben sind.

XXIII. Geschätzter Betrag:

38 000 000 CFA-Franken für die Gesamtheit der Lieferungen am Lieferort, das entspricht zirka 154 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
UND BEDINGUNGEN**1. Gegenstand der Leistung:**

Das angebotene Material (das, was in der Ausschreibung gefordert wird, z. B. Maschinen, Geräte, che-

mische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.

Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland angepaßt ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.

Schreibt Teil A Artikel I vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.

In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragsschreiben aufgeführt.

Soweit in Teil A Artikel I nichts anderes bestimmt ist, sind die Ersatzteile zum gleichen Zeitpunkt zu liefern wie das Material.

2. Aufteilung in Lose:

Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.

Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der (Bestell-)Mengen (Mehr- oder Mindermengen):

Bei den angegebenen Liefermengen handelt es sich um Schätzmengen. Der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten (Mehr- oder Mindermengen), um die die tatsächlichen Bestellmengen von den Schätzmengen abweichen können, ist in Teil A Artikel III der öffentlichen Ausschreibung genannt.

4. Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst — Gewährleistung:

Soweit es in Teil A Artikel IV bestimmt ist, muß der Lieferer im Bestimmungsland

- entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt (Ersatzteil- und Verbrauchsteillager),
- oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

Der Bieter hat außerdem die handelsübliche Gewähr für das Gerät anzubieten.

5. Abpackung — Verpackung — Kennzeichnung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht das Verpackungsmaterial in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung:

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Währung:

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

8. Beteiligung:

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

Stehen tatsächliche oder rechtliche Gründe der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehörigen der EWG-Länder oder assoziierten Länder entgegen, dann kann sich dieser ausnahmsweise eines Korrespondenten beliebiger Staatsangehörigkeit bei der Angebotsabgabe bedienen unter der Voraussetzung, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist:

Mit dem unter Artikel 17 dieses Teils B genannten Telegramm wird der Bieter von der endgültigen Annahme seines Angebots benachrichtigt.

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen:

- am übernächsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Staat, Land oder Gebiet ansässig ist;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschäftssitz außerhalb des ausschreibenden Staates, Landes oder Gebietes hat.

Sind für die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so dürfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall läuft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe:

Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von 1/1000 des Auftragswerts pro Tag für das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt am Tage nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist.

Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmöglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

Fällige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfüllungsbürgschaft:

Soweit in Teil A der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, wird keine Erfüllungsbürgschaft verlangt.

12. Abnahmen:

Die mit der Abnahme (vorläufige und endgültige Abnahme am Lieferort) der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle wird von der örtlichen Verwaltung im Auftragschreiben angegeben.

Über vorläufige und endgültige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

Vorläufige und endgültige Abnahmen werden von der im Auftragsschreiben genannten Stelle überwacht. Der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die endgültige Abnahme festgestellt.

Ist für das zu liefernde Material eine Gewährleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorläufige Abnahme gleichzeitig als endgültige Abnahme.

13. Schiedsgericht:

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, für das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots:

Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

1. Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Land hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots für die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.
2. Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise für die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

Die gemäß Absatz 1 oder 2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. Nr. 1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. Nr. 2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX genannten Bestimmungsort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Bestimmungsort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Bestimmungsort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote:

- a) Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der (in Teil A der Ausschreibung angegebenen) Amtssprache des ausschreibenden Landes zu erstellen und müssen in verschlossenem Umschlag mit „Einschreiben“ an die in Teil A Artikel XV a) der Ausschreibung genannte Anschrift gerichtet werden.

Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV b) angegebenen Vermerk tragen.

- b) Die Angebote müssen bei der unter a) genannten Anschrift innerhalb der in Teil A Artikel XV c) genannten Frist vorliegen.
- c) In dem vorstehend unter Buchstabe a) genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

1. ein Zertifikat über die Staatsangehörigkeit, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

2. eine Bescheinigung des Bewerbers, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete hat; das Ursprungsland ist anzugeben;

3. eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, das heißt alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen, gegebenenfalls in Teil A Artikel XV der Ausschreibung verlangten Angaben;
4. eventuell Angabe der Orte, wo gleichartiges Material bereits verwendet wird;
5. soweit dies in Teil A verlangt wird, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;
6. die Verpflichtung des Lieferers, einen Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.) (siehe auch Teil A Artikel IV der Ausschreibung);
7. Angaben über die angebotene Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;
8. Angaben über die Lieferfristen;
9. das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen berücksichtigen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

Der Bewerber muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

- d) Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in örtlicher Währung.

Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in örtliche Währung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewen-

det). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung:

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung — Bestellungen:

Der oder die ausgewählten Bieter werden mit Telegramm benachrichtigt und erhalten Auftragschreiben, die auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser öffentlichen Ausschreibung erstellt werden. Die Auftragschreiben lauten über die Währung des Angebots. Sie ersetzen etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

In den Auftragschreiben werden gegebenenfalls die genauen Bestellmengen festgelegt.

18. Zahlungsweise:

- a) 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei offizieller Auftragserteilung (Auftragschreiben). Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt;
- b) 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schifffahrtlinie über die Verschiffung der Lieferung und einer Bescheinigung des

Versicherers über die Versicherung der Ware bis zum Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX);

- c) 30 % der Auftragssumme nach vorläufiger Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Artikel IX);
- d) 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung bei Ablauf der Gewährleistungsfrist und auf Grund der Niederschrift über die endgültige Abnahme. Die Rückbehaltssumme kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt.

Mit der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird auf die Einrede der Vorausklage und auf getrennte Klageerhebung verzichtet. Aus der Bürgschaft ist auf Anforderung der örtlich zuständigen Verwaltung Zahlung zu leisten.

Die Bürgschaft kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

— nach Vorlage der Bescheinigungen über die Verschiffung und Versicherung und

— nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung

nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich verschifften bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14) werden die unter b) und c) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der vorläufigen Abnahme fällig.

Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistungsfrist (vgl. Artikel 12) werden die unter c) und d) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der (vorläufigen) Abnahme fällig.

19. Bezahlung:

Alle Zahlungen werden von der in Teil A Artikel XIX a) angegebenen Dienststelle angewiesen.

Alle Rechnungen sind dieser Dienststelle in zwölf-facher Ausfertigung vorzulegen.

Alle Unterlagen und jeglicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags sind ebenfalls an diese Dienststelle zu richten.

Gleichzeitig ist eine Durchschrift der Rechnungen, der Unterlagen sowie des an die obige Dienststelle gerichteten Schriftverkehrs dem beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds an die in Teil A Artikel XIX b) genannte Anschrift zu übersenden.

Soweit die Angebote nicht in der Währung des ausschreibenden Landes erstellt sind, erfolgt die Bezahlung unmittelbar auf das im Angebot angegebene Bank- oder Postscheckkonto im Land des Lieferers oder des Herstellers des Materials, und zwar in der Währung dieses Landes.

Zahlungen in der Währung des ausschreibenden Landes werden von der Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds über die in Teil A Artikel XIX c) genannte Zweigstelle geleistet.

Zahlungen in anderen Währungen werden unmittelbar von der Direktion „Europäischer Entwicklungsfonds“, 170, rue de la Loi, Brüssel 4, nach Empfang der erforderlichen Belege von den zuständigen Behörden in der Währung des Landes geleistet, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

20. Allgemeine Bedingungen:

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen:

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teile A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text dieser Ausschreibung ist erhältlich:

a) *in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:*

1. bei der (den) in Teil A Artikel XXI a) der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Stelle(n);

2. bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4;
- Luxemburg, Centre européen — Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29;
3. bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:
- Bonn, Zitelfmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
- b) *nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:*
- bei der (den) in Teil A Artikel XXI b) der Ausschreibung aufgeführten Stelle(n).

Änderung der Ausschreibung Nr. 784

Die Ausschreibung Nr. 784

für eine öffentliche Ausschreibung der Republik Dahome, welche im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 30 vom 7. März 1969 veröffentlicht wurde und die Lieferung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von Fahrzeugen für ein Entwicklungsprogramm des Departements Atakora in der Republik Dahome betrifft,

wird wie folgt geändert (Änderungen sind kursiv gedruckt):

.....

Die Lose Nr. 1 und Nr. 2 kommen nicht zur Vergabe. Wegen der Notwendigkeit, über die Düngemittel (120 Tonnen Zweinährstoffdünger N.P.) und die Pestizide (1900 kg einer Mischung von Wirkstoffen der Chlordane/Karbamatgruppe) bereits in der laufenden Anbauperiode zu verfügen, haben die zuständigen Behörden diese beiden Lose gestrichen, deren Lieferung im Rahmen dieser Ausschreibung zu spät erfolgen würde.

.....

Die übrigen Angaben bleiben unverändert.

